

1993 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt)

Mit der Genehmigung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch den Nationalrat (1973) erfolgte eine Eingliederung in die österreichische Rechtsordnung, allerdings im Rahmen der sogenannten "generellen Transformation".

Nunmehr sollen durch den Gesetzesbeschuß des Nationalrates speziell auf die österreichischen Kompetenzbestimmungen abgestellte Regelungen ergehen. Inhaltlich handelt es sich vor allem um die Verwendung von Verpackungen, die Zulässigkeit von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Beförderungsüberwachung sowie um Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich des Betriebes der Fahrzeuge und Maßnahmen bei Zwischenfällen. Ferner soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß die Beförderung im Kleinverteilerverkehr durch Erlassung einer Verordnung nicht ausgeschlossen und weiters im besonderen auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden. Schließlich enthält dieser Gesetzesbeschuß auch Regelungen bezüglich des Grenzübertritts.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 02 27

M a y e r  
Berichterstatter

Leopoldine P o h l  
Obmannstellvertreter